



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Tierschutzes

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 2. Februar 2023, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Nessler-Hellmann  
Richterin am Verwaltungsgericht Assion  
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Dezember 2022 gegen Ziffer 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 24. November 2022 sowie des Widerspruchs

des Antragstellers vom 24. Januar 2023 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23. Januar 2023 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

## **G r ü n d e**

### I.

Der Eilantrag des Antragstellers, ein gemeinnütziger Verein zum Zweck der artgerechten Haltung und Pflege von Tigern im „Tiger-Garten X“ und zur Förderung des allgemeinen Artenschutzes bedrohter Raubkatzen, richtet sich gegen zwei Bescheide, mit denen ihm die Aufnahme weiterer Tiger verwehrt wird.

Für die Haltung von Tigern im „Tiger-Garten X“ gibt es eine tierschutzrechtliche Erlaubnis vom 22. März 2013, die sich auf eine frühere Erlaubnis vom 12. Juni 2002 bezieht. Sie berechtigt zur Haltung und Zurschaustellung von insgesamt acht Tigern auf dem Gelände des Tiger-Gartens. Aktuell werden dort zwei Tiger gehalten. Das Außengehege umfasst eine Fläche von 460 m<sup>2</sup>. Bisherige Kontrollen des Antragsgegners waren beanstandungsfrei.

Im Oktober 2022 wandten sich die Vorstände des Antragstellers an den Antragsgegner um ihre Absicht mitzuteilen, zwei Tiger aus Tschechien in den Tiger-Garten aufzunehmen. Die beiden Tiger würden aus einem tschechischen Zirkus stammen, in dem sie nun nicht mehr auftreten dürften. Eine private Haltung der Tiger könne durch den bisherigen Eigentümer in Tschechien nicht länger gewährleistet werden, es fehlten finanzielle Mittel und Möglichkeiten für eine artgerechte Unterbringung der Tiger.

Mit Bescheid vom 24. November 2022 untersagte der Antragsgegner zum einen die Aufnahme weiterer Tiger solange, bis für jedes weitere Paar/Weibchen mit Jungen/adulte Einzeltier, das einzeln gehalten werden muss, ein strukturiertes Außengehege von 500 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden kann (Ziffer 1 des Bescheids).

Zum anderen wurde die bestehende tierschutzrechtliche Erlaubnis vollständig widerrufen (Ziffer 2). Hinsichtlich beider Verfügungen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet sowie ein Zwangsgeld von 5.000,00 € für jeden Verstoß gegen Ziffer 1 der Verfügung angeordnet. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass das bisher der tierschutzrechtlichen Bewertung zugrunde gelegte sog. „Säugetiergutachten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL – aus dem Jahr 2014 nicht mehr aktuell sei. Nach dem Säugetiergutachten, das nur Mindestanforderungen enthalte, müsste zwar pro Tigerpaar bzw. pro Einzeltier nur eine Gehegefläche von 200 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden. Die Tierschutzbehörde müsse darüberhinausgehend aber prüfen, ob die gutachterliche Empfehlung weiterhin aktuell und im vorliegenden Einzelfall zutreffend sei. Es könnten durchaus strengere, tierschutzfreundlichere Maßnahmen behördlich angeordnet werden. Das Säugetiergutachten sei bereits im Jahr 2014 umstritten gewesen, was durch das dem Gutachten beigefügte Differenzprotokoll zum Ausdruck komme. In diesem Differenzprotokoll würden für Tiger 500 m<sup>2</sup> Außengehegefläche pro Paar oder je Weibchen mit Jungen gefordert. Es sei auf verschiedene wissenschaftliche Veröffentlichungen zu verweisen, in denen ebenfalls eine größere Gehegefläche als Mindestvoraussetzung gefordert werde. Folglich seien auf dem vorhandenen Gehege mit einer Fläche von 460 m<sup>2</sup> aufgrund des Bestandsschutzes maximal zwei Tiger (bzw. ein Tigerpaar) zulässig.

Mit Abhilfebescheid vom 23. Januar 2023 wurde Ziffer 2 des Bescheids vom 24. November 2022 aufgehoben und die Höchstzahl der Tiger, die im „Tiger-Garten X“ gehalten werden dürfen, von acht Tigern auf zwei Tiger beschränkt, bis für jedes weitere Paar/Weibchen mit Jungen/adulte Einzeltier, das einzeln gehalten werden muss, ein strukturiertes Außengehege von 500 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden kann. Die Beschränkung der Erlaubnis wird insbesondere mit dem Erfordernis einer Harmonisierung mit Ziffer 1 des Bescheids vom 24. November 2022 begründet.

Der Antragsteller hat gegen die Bescheide mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 sowie vom 24. Januar 2023 Widerspruch erhoben. Die Bescheide seien an den falschen Adressaten gerichtet: Nicht der Antragsteller, sondern die beiden Vorstände seien Erlaubnisinhaber und Halter der Tiger. Die aktuelle tierschutzrechtliche Erlaubnis berechtige zur Aufnahme von zwei weiteren Tigern auf dem vorhandenen

Gelände. Maßgeblich sei das Säugetiergutachten aus dem Jahr 2014 als antizipiertes Sachverständigengutachten.

Mit Schriftsatz vom 6. Januar 2023 (Eingang bei Gericht am 12. Januar 2023) hat der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Zur Begründung vertieft er seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren. Es mangle an einer hinreichenden Begründung der sofortigen Vollziehung. Im Übrigen fehle es an einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung. Das Differenzprotokoll sei – anders als das Säugetiergutachten – kein antizipiertes Sachverständigengutachten. Bei der Vollzugsfolgenabwägung sei zu berücksichtigen, dass den tschechischen Tigern, die unter der derzeitigen Haltung leiden und verwarlosen würden, in Kürze die Einschläferung drohe, wenn sie nicht alsbald ein neues Domizil fänden bzw. in den „Tiger-Garten X“ aufgenommen würden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Dezember 2022 gegen Ziffer 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 24. November 2022 sowie des Widerspruchs des Antragstellers vom 24. Januar 2023 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23. Januar 2023 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er bezieht sich im Wesentlichen auf seine Ausführungen in den beiden Bescheiden. Der Antragsteller sei zu Recht als Adressat der beiden Verfügungen in Anspruch genommen worden, insbesondere sei er auch Inhaber der Erlaubnis vom 22. März 2013. Auch wenn die Tiger in Tschechien nicht tierschutzgerecht gehalten würden, könne daraus keine Handlungsverpflichtung des Antragstellers abgeleitet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen; diese lagen der Kammer vor und waren Gegenstand der Beratung.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Dezember 2022 gegen Ziffer 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 24. November 2022 (I.) sowie des Widerspruchs des Antragstellers vom 24. Januar 2023 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23. Januar 2023 (II.) hat Erfolg.

I. Der zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. Dezember 2022 gegen Ziffer 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 24. November 2022 ist begründet.

Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – nimmt das Gericht eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am alsbaldigen Vollzug des Verwaltungsaktes und dem Interesse des Betroffenen an einer vorläufigen Beibehaltung des früheren Zustandes vor. Dabei kommt es in aller Regel auf die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs an. Ergibt die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur mögliche summarische Prüfung, dass der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf offensichtlich erfolgreich sein wird, so ist eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein öffentliches Interesse an der Vollziehung ersichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte nicht bestehen kann. Wird dagegen der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben, ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in der Regel abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten offen, so ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. zum Ganzen ausführlich: Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 89 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 80 Rn. 152 ff.; vgl. auch VG Mainz, Beschluss vom 5. Februar 2020 – 1 L 1114/19.MZ –, juris, Rn. 12).

Eine hinreichende Begründung des Sofortvollzugs liegt vor (1.). Die Untersagung der Aufnahme weiterer Tiger war aber nach der im einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage offensichtlich rechtswidrig (2.).

1. Der Antragsgegner hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinreichend im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet. Sinn der Begründungspflicht ist es, dass sich die Behörde den Ausnahmecharakter der Vollzugsanordnung vor Augen führt und sie veranlasst wird, mit Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes öffentliches Interesse die Anordnung des Sofortvollzugs erfordert (vgl. VGH BW, Beschluss vom 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 –, NZV 2002, 580; OVG NRW, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 19 B 1757/00 –, NZV 2001, 396; VG Mainz, Beschluss vom 9. November 2015 – 3 L 1250/15 – m.w.N.). Dabei verlangt das Gesetz zwar regelmäßig, dass besondere Gründe vorliegen, die über die Gesichtspunkte hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst rechtfertigen. Nicht erforderlich sind aber Gründe, die ausschließlich den konkreten Einzelfall betreffen. Insbesondere dann, wenn bei wiederkehrenden Sachverhaltsgestaltungen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, reicht es aus, wenn diese dargestellt wird und die Behörde erläutert, dass dies auch im konkreten Fall anzunehmen ist.

Der Antragsgegner hat zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in seinem Bescheid vom 24. November 2022 (Untersagung der Aufnahme weiterer Tiger) unter anderem ausgeführt, dass es dem Antragsteller zuzumuten sei, auf die Aufnahme weiterer Tiger zu verzichten. Weder die aktuelle Haltung von (zwei) Tigern noch die Vereinstätigkeit würden durch die angeordnete Maßnahme bedroht. Es müsse verhindert werden, dass die vorhandenen beiden Tiger in einer tierschutzwidrigen Weise gehalten würden, in dem sie sich das Außengehege mit einer Fläche von 460 m<sup>2</sup> mit weiteren Tigern teilen. Ferner sei zu befürchten, dass die beiden Tiger aus Tschechien therapiebedürftig seien oder sich nicht mit den vorhandenen Tigern vertragen, sodass das Gehege unterteilt werden müsste. In diesem Falle verblieben allen Tigern zu geringe Gehegeflächen.

Diese Begründungen genügen – insbesondere angesichts der hohen Bedeutung des als Staatsziel in Art. 20a Grundgesetz – GG – verankerten Tierschutzes – in formaler Hinsicht dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. (2023), § 16a, Rn. 9; vgl. auch VG Augsburg, Beschluss vom 18. September 2009 – Au 5 S 09.985 –, juris, Rn. 30). Ob die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs in inhaltlicher Hinsicht überzeugt oder nicht, ist keine Frage des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, sondern

des ebenfalls erforderlichen besonderen Vollzugsinteresses (vgl. OVG RP, Beschluss vom 3. April 2012 – 1 B 10136/12 –, juris, Rn. 13; Beschluss vom 9. Februar 2011 – 10 B 11312/10 –, juris, Rn. 3 ff.).

2. Die angefochtene Verfügung erweist sich beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der im einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offensichtlich rechtswidrig. Es ist wahrscheinlich, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen die Untersagungsverfügung vom 24. November 2022 erfolgreich sein wird. Damit überwiegt das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs das öffentliche Interesse am Sofortvollzug.

Die Untersagungsverfügung ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig.

Die Rechtsgrundlage für die Untersagung der Aufnahme weiterer Tiger findet sich in § 16a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes – TierSchG –. Danach trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Ist ein tierschutzwidriger Vorgang in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so trifft sie diejenigen Anordnungen, die zur Abwendung dieser Gefahr nötig sind. Eine Anordnung zur Verhütung künftiger Verstöße ist mithin dann zulässig, wenn die konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens oder Sachverhalts besteht. Dies setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der behördlichen Prognose – ex ante – bereits hinreichend konkret absehbar ist, dass eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit zu einem tierschutzrechtlichen Verstoß führen wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 8. Juli 2019 – 23 CS 19.849 –, juris, Rn. 15; vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 16a, Rn. 2 ff.).

Es kann dahinstehen, ob die streitgegenständliche Anordnung formell rechtswidrig ist, weil es möglicherweise an einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – fehlte oder ob eine solche etwa mündlich im Rah-

men der Gespräche zwischen dem Vorstand des Antragstellers und den Mitarbeitern des Antragsgegners erfolgte bzw. ob sie gemäß § 28 Abs. 2 VwVfG entbehrlich war oder später gemäß § 45 VwVfG geheilt werden konnte.

Denn jedenfalls ist die Untersagungsanordnung nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage materiell rechtswidrig.

Zwar spricht es – auch unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Gefahrenabwehr – für eine zutreffende Adressierung der Verfügung an den Antragsteller anstatt an dessen Vorstandsmitglieder als natürliche Personen, dass sein Vorstand dem Antragsgegner mitgeteilt hatte, „der Verein“ beabsichtige die Aufnahme weiterer Tiger (vgl. E-Mail vom 12. Oktober 2022, Bl. 189 der VA) und dass der Verein auch Adressat der letzten tierschutzrechtlichen Erlaubnis vom 22. März 2013 (Bl. 95 der VA) gewesen ist. Dies kann im Ergebnis jedoch offenbleiben, da es jedenfalls an einer konkreten Gefahr eines tierschutzwidrigen Sachverhalts durch die Aufnahme von zwei weiteren Tigern fehlt.

Eine konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens, insbesondere ein Verstoß gegen die tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 TierSchG ist bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht zu erkennen. Gemäß § 2 TierSchG muss ein Tierhalter das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden und muss er über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die sehr allgemein gehaltenen und durch unbestimmte Rechtsbegriffe gekennzeichneten Handlungsgrundsätze des § 2 TierSchG lassen sich unter Heranziehung der Schutzwecke aus § 1 Satz 1 TierSchG sowie unter Berücksichtigung des einschlägigen tiermedizinischen und verhaltenswissenschaftlichen Schrifttums als auch sachverständiger Äußerungen hinreichend konkret bestimmen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 M 3/21 –, juris, Rn. 9 m.w.N.). „Antizipierte“ oder „standardisierte“ Sachverständigengutachten sind allgemeine, für eine Vielzahl



von vergleichbaren Fällen geschaffene Ausarbeitungen von Gremien von Sachverständigen, die sich mit den spezifischen Verhaltensbedürfnissen bestimmter Tierarten unter bestimmten Haltungsbedingungen oder bei bestimmten Nutzungs- und Umgangsformen und den daraus resultierenden Anforderungen beschäftigen. Solche Gutachten können im Wege des Urkundsbeweises in ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeführt werden (vgl. auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 2, Rn. 34).

Bei dem Säugetiergutachten des BMEL aus dem Jahr 2014 handelt es sich um eine sachverständige Äußerung im vorbezeichneten Sinne. In dem Gutachten werden im Hinblick auf den Tierschutz relevante Mindestanforderungen an die Haltung bestimmter Säugetierarten – so unter anderem Tiger (vgl. S. 177) – zur Konkretisierung des § 2 TierSchG dargestellt (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 M 3/21 –, juris, Rn. 9 m.w.N.; siehe zum Säugetiergutachten auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 2, Rn. 34 ff., 54.). Das Gutachten wurde von einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe unter Leitung des BMEL paritätisch erstellt. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren drei von den Zooverbänden vorgeschlagene Experten, vier vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft benannte unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, ein von der Arbeitsgruppe Tierschutz in der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz benannter Sachverständiger und ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Tierschutz- und Naturschutzverbände, Verbände der Zoos und Tierparks und wissenschaftliche Experten der Bundesländer wurden sowohl zu Beginn des Arbeitsprozesses 2010 als auch erneut im Jahre 2013 in umfassenden schriftlichen Anhörungen beteiligt und teilweise auch unmittelbar in die Beratungen der Sachverständigen einbezogen. Teilweise abweichende Auffassungen sind in Differenzprotokollen dokumentiert und mit dem Gutachten veröffentlicht worden (Gutachten, S. 3 f.) (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 30. September 2015 – 3 B 124/15 –, juris, Rn. 10 m.w.N.; siehe auch OVG Nds., Urteil vom 8. November 2018 – 11 LB 34/18 –, juris, Rn. 40).

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage erachtet die Kammer das Säugetiergutachten aus dem Jahr 2014 noch immer als hinreichend *aktuelles* antizipiertes Sachverständigengutachten, das bei der Feststellung der Mindestanforderungen für die Haltung von Tigern heranzuziehen ist. Das (erst) neun Jahre alte

Gutachten wird in der juristischen Literatur (vgl. auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 2, Rn. 34 ff., 54.; Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, Teil I, Rn. 89) und in der jüngeren Rechtsprechung (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 5. September 2022 – 1 L 1676/22.GI –, juris, Rn. 30; OVG LSA, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 M 3/21 –, juris, Rn. 9, 11) noch immer als aktueller und fachwissenschaftlich anerkannter Standard für die Haltungsbedingungen von Säugetieren bewertet. Insbesondere hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Mindestanforderungen für die Haltung von Löwen noch im Februar 2021 das Säugetiergutachten ohne jegliche Kritik an seiner Aktualität mit den dort festgelegten Standards zum Maßstab genommen. Für die Haltung von Löwen gelten nach dem Säugetiergutachten die gleichen räumlichen Voraussetzungen wie für die Haltung von Tigern (vgl. S. 177 des Gutachtens).

Die Mindestanforderungen nach dem Säugetiergutachten aus dem Jahr 2014 sehen für Tiger ein Außengehege von mindestens 200 m<sup>2</sup> pro Tigerpaar bzw. pro Einzeltier vor. Das Gehege des Antragstellers umfasst eine Fläche von 460 m<sup>2</sup>. Es ist zwischen den Beteiligten daher unstrittig, dass die Aufnahme von zwei weiteren Tigern den Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens entspricht. Die Aufnahme von mehr als vier Tigern widerspräche jedoch – unstrittig – den Vorgaben des Gutachtens.

Unbestritten dürfte sein, dass gerade für Wildtiere wie Tiger ein größtmöglicher Auslauf förderlich ist. Jedoch lässt sich – insbesondere im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren – aus dem Umstand, dass offenbar teilweise in der fachwissenschaftlichen Literatur eine größere Gehegefläche gefordert wird, nicht zwangsläufig eine *konkrete Gefahr* für einen tierschutzwidrigen Sachverhalt ableiten, wenn zugleich die im Säugetiergutachten festgelegten Mindeststandards eingehalten werden. Die dem Säugetiergutachten beigefügte Protokollerklärung mit abweichenden (in Bezug auf Tiger: strengeren) Einschätzungen und Empfehlungen gibt es bereits seit dem Jahr 2014, ohne dass diese offenbar zu einem allgemeinen tierschutzrechtlichen „Standard“ erhoben wurden oder auch nur vom Antragsgegner in seiner behördlichen Praxis gegenüber dem Antragsteller oder anderen Tierhaltern zur Anwendung gelangt sind. Jedenfalls im Rahmen der summarischen Prüfung können etwaige anderweitige, ggf. jüngere wissenschaftliche Erkenntnisse außer in

sehr eindeutigen Fällen (etwa fachwissenschaftlich einhellig geteilter neuerer Studien) nur eingeschränkt Berücksichtigung finden. Da es sich bei dem Säugetiergutachten um ein antizipiertes Sachverständigengutachten handelt, können die dort gesetzten, weitestgehend anerkannten Mindestanforderungen nicht ohne weiteres von Seiten der Tierschutzbehörde verändert werden. Erforderlich wäre vielmehr eine eingehende Einzelfallbewertung, die erläutert, warum eine Anwendung des antizipierten Sachverständigengutachtens im vorliegenden Fall – ausnahmsweise – nicht in Betracht kommt. Alternativ könnte ein unabhängiges weiteres Sachverständigengutachten angesichts der widerstreitenden Einschätzungen für Aufklärung sorgen (vgl. auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 2, Rn. 34; Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, Teil I, Rn. 91). Die grundsätzlich anerkannte Expertise von amtlichen Tierärzten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. April 2014 – 3 B 62/13 – juris, Rn. 10) ist geeignet zur Bewertung bzw. Subsumtion, ob im Einzelfall ein tierschutzwidriger Zustand anzunehmen oder zu befürchten ist; hingegen bedarf es bei einem fachwissenschaftlichen Widerspruch zwischen einem antizipierten Sachverständigengutachten und sonstigen Veröffentlichungen oder der fachlichen Meinung der Tierschutzbehörde einer *unabhängigen* Sachverständigeneinschätzung. Eine solche Beweisaufnahme kann jedoch im einstweiligen Rechtschutzverfahren nicht durchgeführt werden und bleibt gegebenenfalls einem etwaigen Hauptsacheverfahren vorbehalten. Gleichwohl geht die Kammer wegen der unstrittigen Einhaltung der Mindestanforderungen des – zumindest bisher – weitgehend anerkannten Säugetiergutachtens des BMEL aus dem Jahr 2014 auch bei Aufnahme von zwei weiteren Tigern nicht von offenen Erfolgsaussichten aus, sondern nimmt – nach der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage – die (offensichtliche) Rechtswidrigkeit der Untersagungsanordnung an.

II. Auch der zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 24. Januar 2023 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23. Januar 2023 hat in der Sache Erfolg.

1. Den Antrag des Antragstellers legt die Kammer dahingehend aus, dass der Antragsteller mit seinem Widerspruch gegen den Bescheid vom 23. Januar 2023 nur die Beschränkung der Haltungserlaubnis auf eine Höchstzahl von zwei Tigern anführt, eine Haltung von mehr als vier Tigern auf dem vorhandenen Gelände jedoch

aufgrund der Mindestvoraussetzungen des Säugetiergutachtens unstreitig für unzulässig erachtet wird und der Bescheid insofern *nicht* angegriffen wird. Schließlich hat der Antragsteller zum Ausdruck gebracht, den Tigerbestand um nur zwei weitere Tiger zu erweitern, obwohl vier tschechische Tiger zur Verfügung stünden.

2. Der Antragsgegner hat auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in seinem Bescheid vom 23. Januar 2023 hinreichend im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet. In der Begründung heißt es, dass eine Änderung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis erforderlich wäre, damit die bisher festgelegte Höchstzahl von acht Tigern nicht ausgeschöpft werde bis über den Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung vom 24. November 2022 entschieden worden sei. Es müssten vollendete und tierschutzwidrige Tatsachen durch die Aufnahme weiterer Tiger verhindert werden. Dies genügt in formaler Hinsicht dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

3. Auch die geänderte Haltungserlaubnis mit Bescheid vom 23. Januar 2023 ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig, soweit nur eine Haltung von zwei Tigern auf dem vorhandenen Gelände des Antragstellers zugelassen wird. Auch insofern fehlt es an einer konkreten Gefahr eines tierschutzwidrigen Zustands im Sinne des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG, um die bestehende tierschutzrechtliche Erlaubnis auf eine Höchstzahl von weniger als vier Tigern zu beschränken (vgl. obige Ausführungen unter I.).

Darüber hinaus ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner als Tierenschutzbehörde *jederzeit* aufsichtsbehördlich einschreiten und Maßnahmen gemäß § 16a TierSchG verhängen kann, wenn tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt werden oder *konkret* zu befürchten sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Verfahrensgegenstandswerts beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ-Beilage 2/2013, S. 57 ff.). Die Kammer geht von einem einheitlichen Streitgegenstand aus.

RMB 021

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Nessler-Hellmann

gez. Assion

gez. Anslinger